

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

10. Mai 2017

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Anträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation/Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse/Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift/Date et signature/Data e firma	10. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt/Contenu/Indice

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali.....	3
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	4
BR 02 Bio-Verordnung/Ordonnance sur l'agriculture biologique/Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	6
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations "montagne" et "alpage",/Ordinanza sulle designazioni "montagna" e "alpe", (910.19)	11
BR 04 Direktzahlungsverordnung/Ordonnance sur les paiements directs/Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung/Ordonnance sur les zones agricoles/Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	24
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles/Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	25
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen/Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/(914.11)	27
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung/Ordonnance sur la vulgarisation agricole/Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	28
BR 09 Agrareinfuhrverordnung/Ordonnance sur les importations agricoles/Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	29
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung/Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ (916.010).....	30
BR 11 Weinverordnung/Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	33
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung/Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	43
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft/(916.181).....	44
BR 14 TVD-Verordnung/Ordonnance sur la BDTA/Ordinanza BDTA (916.404.1)	45
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr/Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ (916.404.2)	46
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/(919.117.71).....	47
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	48
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung/Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	50
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft/Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	51

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Würdigung:

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der kantonale Vollzugsaufwand nehmen entgegen der immer wieder gemachten Versprechen zu (zum Beispiel neue Regelungen im Bereich der Strukturverbesserungen, neue REB-Fördergegenstände, etc.). Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll der Aspekt der administrativen Vereinfachungen berücksichtigt werden. Die Kosten, welche durch solche Änderungen im Bereich der Informatiksysteme entstehen, sind oft hoch. Das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ist jeweils vorsichtig abzuwägen, insbesondere, wenn die für eine Massnahme ausgeschütteten Beiträge gering sind. Eine Anpassung des Zeitfensters zur Durchführung der Beitragsanmeldung zielt in Anbetracht dieses Aspekts in die richtige Richtung.

Eine Stabilisierung der Massnahmen im Sinne einer grösseren Planungssicherheit für die Betriebsleiter ist zwingend anzustreben. Als Beispiel hierzu kann die geplante Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen I (BFF I) in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) genannt werden. Zudem würde eine solche Senkung bedeuten, dass die Weiterführung von Vernetzungsprojekten, gefährdet ist. Aus Sicht des Kantons Aargau ein falsches Zeichen und ein Motivations-Hemmer für zusätzliche BFF I Flächen. In Anbetracht dessen, dass ab Ende der zweiten Vertragsperiode ein 12 % Anteil an BFF I Flächen gefordert wird, ist das Zeichen in doppelter Hinsicht falsch.

Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Die jährlich umfassenden Verordnungspakete (aktuell ein Paket von rund 300 Seiten) laden nach dem Motto "was könnte man noch anpassen und ergänzen" geradezu dazu ein, das Instrumentarium ständig auszubauen und zu justieren. Dieser Änderungsrhythmus mit der einhergehenden Änderungsphilosophie führt bei den Betroffenen zu anhaltender Verunsicherung und bewirkt grosse Transaktionskosten, denen kein adäquater Nutzen gegenübersteht.

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Die Harmonisierung der Einzelkulturbeitragsverordnung mit der Direktzahlungsverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 9	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Änderungen des Gesuchs der DZV ist für den Vollzug unerlässlich.
Art. 9 Abs. 3	Die Bestimmung des letzten Satzes ist wie folgt anzupassen: "Die Meldung wird ohne Kürzungsfolge berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt: ... "	Wenn ein Landwirt bei einer Massnahme nicht mehr mitmachen kann, muss eine Abmeldung möglich sein. Ohne Abmeldung erhielte er ungerechtfertigt Beiträge. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, dass der Landwirt nicht am Tag der Kontrolle eine Abmeldung machen kann und dafür keine Kürzung erhält.
Art. 15 Abs. 2	Die Formulierung der Bestimmung ist unvollständig und soll ergänzt werden: "Er überwacht stichprobenmässig die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen. Dies gilt nur für Kontrollstellen, die Betriebe mit Wohnsitz im Kantonsgebiet kontrollieren. "	Die Administration der Betriebe inklusive der Meldung der Kontrollstelle erfolgt nach dem Wohnortsprinzip. Ausserkantonalen Flächen werden somit von Kontrollstellen kontrolliert, von denen der Standortkanton keine Kenntnis hat. Eine Überwachung muss somit vom Wohnorts- und nicht vom Standortkanton erfolgen.
Art. 15/Art. 17	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	Die Harmonisierung mit den Bestimmungen betreffend Bezug Dritter für Kontrollen der DZV ist für den Vollzug unabdingbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art 16 Abs. 2 und 3	nicht streichen	Das Verlangen einer Nachkontrolle muss möglich bleiben. Diese Möglichkeit verursacht keinen grossen Aufwand (ergo auch keine grosse Einsparung), da sie sehr selten genutzt wird. Sie ermöglicht aber, Probleme anzugehen, bevor sie eskalieren und mühsam auf dem fehleranfälligen juristischen Weg gelöst werden müssen. Sie erhöht so die Akzeptanz einer Verfügung. Auch ist es möglich, dass im späteren Prozessverlauf einige Sachverhalte gar nicht mehr überprüfbar sind.
Art. 17 Abs. 2	streichen	Die Kontrolltätigkeit kann auf Grund der an Acontrol gelieferten Daten verifiziert werden. Die Kontrollorgane sind akkreditiert und die Geoinformation hält ihren Einzug. Dies erübrigt eine aufgeblasene Oberaufsicht und Berichterstattung.

BR 02 Bio-Verordnung/Ordonnance sur l'agriculture biologique/Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Der Kanton Aargau begrüsst, dass zur Gleichwertigkeit zur EU und zur administrativen Vereinfachung für die Marktakteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten die elektronische Kontrollbescheinigung in TRACES eingeführt wird. Wir begrüssen, dass das BLW im Einklang mit dem neuen Art. 27 und geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz zugestanden wird, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Art. 28 Abs. 1) als auch die Zulassung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Art. 32 Abs. 4).

Jedoch lehnt es der Kanton Aargau ab, dass die von den Bio-Betrieben vertraglich verpflichteten Zertifizierungsstellen die schrittweise und verkürzte Umstellung im Biolandbau prüfen und bewilligen können. Das Bewilligungsverfahren soll weiterhin beim BLW bleiben. Abgelehnt wird zudem die Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	Die Speisepilze unter Art. 1 zum besseren Verständnis explizit ergänzen. Beispielsweise unter Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b: "a. nicht verarbeitete pflanzliche (<i>einschliesslich Speisepilze</i>) und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere; b. ... pflanzliche (<i>einschliesslich Speisepilze</i>) und tierische Agrarerzeugnisse..."	Unter Art. 1 geht nicht klar hervor, ob die Speisepilze ebenfalls in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung gehören und falls sie dazugehören, wie sie einzuteilen sind. In der Bio-Verordnung wird unter Art. 8 Abs. 1bis (Umstellung) die Pilzzucht aufgeführt. Die Speisepilze werden somit von der Bio-Verordnung erfasst. Pilze werden nebst den Tieren und Pflanzen zum Teil als dritte Klasse eukaryotischer Lebewesen angesehen; Oft werden Speisepilze zu den Pflanzen gerechnet. Neuerdings seien sie aber eher mit den Tieren verwandt. Damit Art. 1 in dieser Hinsicht richtig interpretiert wird, sollten Speisepilze explizit in diesem erwähnt werden (analog Hefen). In der Lebensmittelgesetzgebung werden Speisepilze künftig in der "Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz" umschrieben. In der Zusatzstoffverordnung werden Speisepilze im gleichen Abschnitt wie die Gemüse abgehandelt. Unter Berücksichtigung des Lebensmittelrechts und den Bio-Bestimmungen (Anhang 3 und 4 der Verordnung des WBF

		über die biologische Landwirtschaft) sollte unter Art. 1 aufgeführt werden, dass bei den pflanzlichen Agrarerzeugnissen die Speisepilze eingeschlossen sind. So wird klar, wie die Speisepilze im Bio-Bereich zu beurteilen sind.
Art. 1 Abs. 3	Die entsprechenden EU-Vorschriften der Bio-Aquakultur sind auch in die Bio-Verordnung aufzunehmen.	Die Bio-Verordnung gilt nicht für die Aquakultur. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse. Auch in der Schweiz werden die Bio-Aquakulturen immer wichtiger. Die Durchführungsvorschriften bezüglich der Aquakultur werden in der Verordnung (EG) 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe Verordnung (EG) 710/2009 zur Aquakultur). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Lebensmittelgruppe nicht in die Bio-Verordnung aufgenommen werden soll.
Art 5.	Die Betriebsgemeinschaften sind hinzuzufügen.	Aus Gründen der Kohärenz.
Art. 7 Abs. 5	Abs. 5 nach Bst. d. Wie: <i>"bei Tieren andere Tierarten hält und bei Pflanzen andere optisch leicht zu unterscheidende Pflanzensorten anbaut als der nicht-biologisch bewirtschaftete Betrieb."</i> Abs. 5 nach Bst. f. Wie: <i>"sicherstellt, dass insbesondere via Maschinen, Geräte und Gebrauchsgegenstände keine Vermischungen und Verunreinigungen durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, stattfindet."</i>	Damit steigt das Risiko einer Vermischung mit konventioneller Ware oder einer Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen. Gerade wenn gleiche Maschinen (wie Erntemaschinen), Geräte (zum Beispiel beim Einsetzen der Pflanzenschutzmittel) oder die gleichen Lagergebinde verwendet werden, besteht ein grosses Kontaminationsrisiko. Dieser Bereich wird bei den Buchstaben a.–f. nicht abgedeckt. In der EU kann ein nicht-biologischer Betrieb eine getrennte Produktionseinheit ebenfalls biologisch bewirtschaften (Art. 11 der Verordnung (EG) 834/2007. In der EU werden aber noch zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Tierarten und Pflanzensorten gestellt: Bei Tieren muss es sich um verschiedenen Arten und bei Pflanzen um verschiedene leicht zu unterscheidbaren Sorten handeln. Diese Anforderung ist unter Abs. 5 nicht abgedeckt.
Art. 7 Abs. 6	Keine Lockerung bezüglich der Gesamtbetrieblichkeit (Abs. 5–7 streichen).	Es ist vorgesehen, dass die Anerkennung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt (Art. 7 Abs. 5). Das WBF bewilligt bereits für Forschungszwecke bei einzelnen Betrieben Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	Falls an der Lockerung festgehalten wird, soll die Bewilligung durch das WBF/BLW erfolgen. Anstelle der Zertifizierungsstelle ist das WBF aufzuführen. Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle (neu WBF/BLW) zu Abs. 5 Bst. a–d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu. Der Bund trägt die zusätzlichen Kosten für diesen Mehraufwand.	nahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit (Art. 7 Abs. 8). In diesem Sinne und damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet ist, sollen die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit durch das WBF/BLW bewilligt werden. Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.
Art. 7 Abs. 7	Abs. 7 streichen oder stärkere Einschränkungen vornehmen.	Auch konventionelle Betriebe mit biologischen Dauerkulturen sollten sich an Abs. 5 halten müssen, wenn sie beispielsweise nebst den biologischen Dauerkulturen noch sonstige Bereiche (wie ein Teil der einjährigen Kulturen oder Tierhaltung) biologisch bewirtschaften wollen.
Art. 9 Abs. 2 & 4	Vorschlag wird unterstützt.	Die Möglichkeit der schrittweisen Umstellung im Bereich Tierhaltung wird beibehalten, das Verfahren und die Zuständigkeiten ändern.
Art. 23a Titel	Titel anpassen: "Liste der Anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden"	Abs. 1 und 2 haben nichts mit einer Liste zu tun. Deshalb sollte der Titel allgemeiner formuliert, und das Wort "Liste" gestrichen werden.
Art. 23a	Art. 23a	Art. 23a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	Art. 23a Abs. 1 WBF in Analogie zu Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 durch BLW ersetzen. Abs. 3 "Das WBF erstellt eine Liste <i>der anerkannten Stellen...</i>" Streichen: "Das BLW passt die Listen an." Den letzten Satz streichen. Dafür eine Ergänzung (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4) am Ende von Abs. 1 oder in einem separaten Abs. vor Abs. 3 im Sinne von: <i>"Das BLW kann die Anerkennung befristen oder entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden."</i>	Art. 23a Abs. 1 Im geltenden Abs. 1 steht, dass das BLW auf Gesuch hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht gemäss Art. 23 aufgeführt sind, anerkennen kann. Neu wird WBF aufgeführt. Die Änderung von BLW auf WBF ist nicht nachvollziehbar vor allem weil unter dem neuen vorgesehenen Art. 28 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4 auch das BLW im Zusammenhang mit der Zulassung/Suspendierung einer Zertifizierungsstelle genannt wird. Die Terminologie sollte einheitlich sein. Abs. 3 Die Angabe "Das BLW passt die Listen an" ist nicht nötig. Es steht in dieser Hinsicht ja auch nichts Vergleichbares unter Art. 23 (Länderliste). Der letzte Satz könnte gestrichen werden, wenn an einer anderen Stelle auf die Befristung und das Entziehen der Anerkennung eingegangen wird (in Analogie zum vorgesehenen Art. 32 Abs. 4).
Art. 24 Abs. 2	Zugang zu Traces sicherstellen. Bei Regelungsbedarf bezüglich Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen und Nutzung der Daten meldet der Bund dies an die Kantone zurück.	Die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane und die Eidgenössische Zollverwaltung sollten auch Zugang zu Traces im Zusammenhang mit den Kontrollbescheinigungen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 24 Abs. 3	Präzisieren, was mit "ausgestellt" gemeint ist. "... Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen <i>ohne Traces ausgestellt werden. Sie werden mit einem Sichtvermerk versehen ...</i> <i>Die Einfuhren müssen von der Kontrollbescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet werden."</i>	Die Angaben zur Vorgehensweise, wenn das Informationssystem Traces nicht funktioniert, sind zu ungenau. Der Begriff "ausgestellt" ist deshalb zu präzisieren. Wir gehen davon aus, dass in einem solchen Fall die Einfuhren nach wie vor von einer Kontrollbescheinigung beziehungsweise Teilkontrollbescheinigung begleitet sein müssen (entsprechend dem aktuellen Art. 24a Abs. 1 der Bio-Verordnung). Dies ist entsprechend zu ergänzen.
Art. 24 Abs. 5	Abs. 5 umfassender formulieren (in Anlehnung an den geltenden Art. 24a Abs. 3).	Das WBF hat nicht nur die Kontrollbescheinigungen in Traces zu regeln, sondern generell die Kontrollbescheinigungen (zum Beispiel wenn Traces nicht funktioniert) inklusive Teilkontrollbescheinigungen sowie das Verfahren. Die Formulierung sollte deshalb umfassender sein (siehe dazu geltender Art. 24a Abs. 3).
Art. 28	Den zweiten Satz unter Abs. 1 streichen. Auf die Aufgaben nach Anhang 1 nicht im Art. 28 sondern im 3. Abschnitt "Pflichten der Zertifizierungsstellen" eingehen. Ergänzung unter Art. 30 (zum Beispiel neuer Abs. 4) entsprechend geltendem Art. 28 Abs. 3: <i>"Die Zertifizierungsstelle muss zudem die Aufgaben nach Anhang 1 wahrnehmen."</i>	Der zweite Satz unter Abs. 1 ist irritierend, weil im zweiten Satz bereits auf einzelne Pflichten eingegangen wird, die erst nach Aufnahme der Zertifizierungstätigkeit erfüllt sein können. Bei den im zweiten Satz erwähnten "Anforderungen nach Anhang 1" handelt es sich ebenfalls um Pflichten der Zertifizierungsstellen, die nicht unter Art. 28, sondern unter Art. 30 erfasst werden sollten.

BR 03 Berg- und Alp-Verordnung/Ordonnance sur les dénominations "montagne" et "alpage",/Ordinanza sulle designazioni "montagna" e "alpe", (910.19)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Eine Angleichung der BAIV an die Anforderungen der Bio-Verordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere was die Auslobung einzelner BAIV-konformer Zutaten in einem ansonsten konventionellen Produkt anbelangt. Die Unterscheidung eines solchen Produkts von einem vollwertigen Berg- beziehungsweise Alpprodukt wird an folgenden zwei Merkmalen erkennbar sein:

1. Während ein vollwertiges Berg- beziehungsweise Alpprodukt als solches benannt werden darf (zum Beispiel Bergjoghurt mit Erdbeeren), dürfen sich bei einem konventionellen Erzeugnis Angaben zu Berg beziehungsweise Alp nur auf die betreffenden Zutaten beziehen (zum Beispiel Erdbeerjoghurt aus Bergmilch).

2. Während das Zutatenverzeichnis eines vollwertigen Berg- beziehungsweise Alpprodukts in der Regel ausnahmslos Berg- beziehungsweise Alpzutaten aufführen dürfte, beinhaltet das Zutatenverzeichnis eines konventionellen Erzeugnisses überwiegend andere als Berg- beziehungsweise Alpzutaten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 2	Ergänzung zu Marken: <i>"Marken mit Bezeichnungen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis nach dieser Verordnung hergestellt wurde."</i>	Analog Art. 2 Abs. 6 der Bio-Verordnung sollte explizit stehen, dass Marken mit den Bezeichnungen "Alp" und "Berg" nur zulässig sein dürfen, wenn sie nach dieser Verordnung hergestellt wurden. Dies trägt zur Transparenz und Klarheit bei. Auch Marken, die vor dem 1. Januar 1999 beziehungsweise vor dem 1. Januar 2011 hinterlegt wurden, sollten angepasst werden müssen (siehe Art. 16 Abs. 3 und Abs. 6 – Übergangsbestimmungen). Auch im Zusammenhang mit Bio mussten "alte" Marken wie Biostrath und biofamilia ihre Marken anpassen. Die Übergangsfristen sind entsprechend verhältnismässig festzulegen.
Art. 7a Abs. 1	"Auf <u>einzelne</u> Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche ..."	Sprachliche Präzisierung in Übereinstimmung mit der Überschrift von Art. 7a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 7a Abs. 1	Ergänzung im Sinne: "... darf in der Kennzeichnung eines <i>aus mehreren Zutaten zusammengesetzten</i> Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 und 8 nicht erfüllt."	Eine konventionelles Produkt unter Mitverwendung einer Berg- beziehungsweise Alpzutat wird in der Regel weder im Berg- noch im Sömmerungsgebiet produziert werden, weswegen es wichtig ist, den Ort der Herstellung für solche Produkte nicht zur Bedingung zu machen. Art. 8 ist deshalb zu ergänzen. Es sollte klarer hervorgehen, dass es sich um ein Lebensmittel <i>aus mehreren Zutaten</i> handelt und nicht um Lebensmittel aus einiger einzigen Zutat (wie Milch). Art. 7a darf bei Erzeugnissen aus nur einer einzigen Zutat nicht angewendet werden. Eine entsprechende Ergänzung verhindert Missverständnisse.
Art. 7a Abs. 3	"Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit <u>vergleichbaren</u> Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden."	"Vergleichbare Zutaten" ist weiter gefasst und damit strenger als "gleiche Zutaten" und deckt sich im Übrigen mit dem Wortlaut aus den Erläuterungen.
Art. 8 Abs. 4 und 5	Hinweis: In den Erläuterungen heisst es, dass die Abs. 4 und 5 mit der Einführung des neuen Art. 7a aufgehoben werden können. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich aber nur dann aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt um Art. 8 erweitert wird.	Art. 7a und Art. 8 Abs. 4 und 5 haben unterschiedliche Bedeutungen, die sich schon aus den Überschriften der Artikel ergeben. Art. 8 Abs. 4 und 5 lassen sich deshalb nur aufheben, wenn Art. 7a Abs. 1 wie oben aufgeführt erweitert wird. Hinweis: Mit Art. 8 Abs. 4 und 5 besteht aktuell die Möglichkeit, ein vollwertiges Berg- beziehungsweise Alpprodukt auch ausserhalb der Berg- beziehungsweise Sömmerungszone herzustellen. Indem man diese Möglichkeit streicht, fallen solche Produkte künftig unter die Bestimmungen von Art. 7a. Sie dürfen dann <u>keine</u> offiziellen Zeichen mehr tragen, da sie zwar die Anforderungen nach Art. 7, aber eben nicht jene nach Art. 8 erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	Die Angaben betreffend des Anteils am Lebensmittel streichen oder eine genauere Formulierung hinsichtlich des Anteils am Lebensmittel vornehmen.	Unklar ist für den Kanton Aargau was mit "und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen" gemeint ist? Ist von jeder einzelnen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet der Anteil am Lebensmittel anzugeben? Oder ist der Gesamtanteil aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet am Lebensmittel gemeint? Die mengenmässige Angabe einzelner Zutaten muss sich dabei entsprechend Art. 12 der neuen Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) richten.
Art. 12a Bst. a	Die Art der Kategorien eindeutiger angeben.	Es ist nicht klar, was mit den Kategorien "Produktion", "Verarbeitung" und "Veredelung" gemeint ist, und welches die Unterschiede sind. Es handelt sich zum Teil (wie Veredelung) auch nicht um definierte Begriffe nach Art. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder Art. 4 der Bio-Verordnung.
Art. 12a	Ergänzung <i>"Das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle kann bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern."</i>	Analog Art. 4e Abs. 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft sollten die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle bei den Zertifizierungsstellen den jährlichen Bericht zu den Unternehmen aus ihrem Kanton anfordern können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 14 Abs. 2	"Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der <i>Landwirtschafts-gesetzgebung</i>." Formulierung wählen, die deutlich macht, worum es geht!	Art. 14 Abs. 2 ist unklar. Gemäss den Erläuterungen sind darunter administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung zu verstehen. Das macht die Sache nicht klarer. Administrative Massnahmen bei Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung obliegen im Übrigen den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.
Art. 16 Abs. 3 und 6	Siehe Ausführungen unter Art. 2 zu Marken.	

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit von den Produzentenpreisen weisen wir entschieden zurück. Falls diese trotzdem geprüft werden sollte, schlägt der Kanton Aargau statt der dynamischen eine periodische Festlegung der Beiträge vor (zum Beispiel AP-Periode). Der Landwirt/die Landwirtin entscheidet sich für oder gegen die Umsetzung der Massnahme, gestützt auf den zu erwarteten Aufwand und die Beiträge. Wird der Vernetzungsbeitrag jährlich dynamisch gestaltet, wird diese Entscheidungsgrundlage entzogen, ebenso wie die Planungssicherheit. Schliesslich würde mit diesem Ansatz die Aufrechterhaltung der Verpflichtungsdauer und die vertragliche Vereinbarung der Biodiversitätsleistung weiter erschwert und damit die Nachhaltigkeit der etablierten Vernetzungsprojekte gefährdet. Zudem müssen Ziellücken namentlich im Bereich der Qualität der BFF und Vernetzungsflächen (siehe Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 in Erfüllung des Postulats 13.4284 Bertschy vom 13. Dezember 2013) zum Ausdruck kommen, massgebend für das Setzen von Anreizen und damit für die Bemessung der Beitragshöhe sein. Jährliche oder zweijährliche Änderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Stetige Änderungen schwächen die Motivation der Landwirte, an den Programmen mitzumachen; sie ermöglichen allenfalls den vorzeitigen Ausstieg aus einem Vertrag und schmälern den angestrebten Nutzen der finanzierten Programme. Im Sinne einer Qualitätsstrategie kann der Kanton Aargau einer weiteren Umlagerung der Biodiversitätsförderbeiträge von der Qualitätsstufe QS I auf die Qualitätsstufe QS II zustimmen. Dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche bei der QS I eingesparte Mittel auf QS II übertragen werden, das heisst keine schleichende Einsparung der Biodiversitätsförderbeiträge erfolgt. Noch zielführender wäre, wenn die eingesparten Mittel aus QS I statt auf die QS II in die Vernetzung umgelagert würden. Dies mit der Begründung, dass die Qualitätsziele im Rahmen der Umweltziele Landwirtschaft (siehe vorstehender Hinweis auf das Postulat 13.4284 Bertschy) noch nicht erreicht sind. Sollten auf Grund zu geringer Beteiligung der Landwirte in der QS II nicht sämtliche Mittel auf die QS II umgelagert werden können, sind die restlichen Mittel auf die Vernetzung umzulagern. Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl von Seiten Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlung und Verkehr. Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Wir begrüssen den Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem (Art. 2 Bst. f Ziff. 4), damit dies zu einem Standard der guten landwirtschaftlichen Praxis wird. Weiter begrüssen wir die Bestrebungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren (Art. 82d-82g). Wir unterstützen die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen (Art. 2 Bst. F Ziff. 5; Art. 82b und 82c). Der Kanton Aargau lehnt, im Zuge der ersehnten administrativen Vereinfachung, den Vorschlag des Bundes ab, per 2018 REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau einzuführen. Neue 6-jährige REB-Programme sollen erst nach Beendigung aktueller Programme lanciert respektive weitergeführt werden. Sollte sich eine Mehrheit der Befragten für die REB-Massnahme Reduktion von Pflanzenschutzmittel im Rebbau aussprechen, müsste in der logischen Folge auch der Obstbau darin integriert werden. Die vorgesehene Verpflichtung für die fachgerechte Pflege von Hochstammobstbäumen (Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6) lehnt der Kanton Aargau ab. Der Handlungsbedarf für die Pflege von Hochstammobstbäumen der Q I wird erkannt. Die Forderung steht jedoch im Widerspruch zu den Bestrebungen die Eigenverantwortung der Landwirte zu stärken und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Kontrolle dieser Anforderungen würde im Verhältnis der ausbezahlten Beiträge einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen, weshalb der Vorschlag abgelehnt wird. Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern sind als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorzusetzen. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den ökologisch-landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 2 Bst. f	4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln; 5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen; 6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Rebbau; 7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;	Der Kanton Aargau lehnt, im Zuge der ersehten administrativen Vereinfachung, den Vorschlag des Bundes ab, per 2018 REB für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau einzuführen. Neue 6-jährige REB-Programme sollen erst nach Beendigung aktueller Programme lanciert respektive weitergeführt werden. Sollte sich eine Mehrheit der Befragten für die REB-Massnahme Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau aussprechen, müsste in der logischen Folge auch der Obstbau darin integriert werden
Art. 2 Bst. f Ziff. 4	Wir begrüßen den Beitrag für die Aufrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem.	Ziel: Dies soll zum Standard der guten landwirtschaftlichen Praxis werden.
Art. 2 Bst. f Ziff. 5	Wir begrüßen die Einführung eines Beitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen.	
Art. 30 Abs. 3bis Art. 31 Abs. 3 Art. 33 Abs. 2	Die Art. im Zusammenhang mit den Weidegänsen sind in der DZV ersatzlos zu streichen.	Im Sinn der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit unnötigen partiellen Themen erweitert werden. Eventuell soll ein privatrechtliches Label dies regeln oder gewisse Bestimmungen sind allenfalls in der Gewässerschutzverordnung aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 55 Abs. 7	Wir stimmen dem Vorschlag zu, eine angepasste Düngung bei jungen Hochstamm-Feldobstbäumen auf der Baumscheibenfläche ohne Beitragsabzug bei der extensiven Wiese zuzulassen.	Die Regelung schafft klare Verhältnisse. Jungbäume bis 5-jährig dürfen auch auf extensiven Wiesen eine Düngung mit Mist oder Kompost erhalten und können sich dadurch entsprechend entwickeln. Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfolgen muss. Eine gute Entwicklung der Jungbäume ist Voraussetzung, um später einen Mehrwert für die Biodiversität zu erzielen.
Art. 73 Bst. h	Auf die Einführung neuer Tierwohlbeiträge für Hirsche und Bisons ist zu verzichten.	RAUS-Beiträge für Wildtiere ist grundsätzlich ein Widerspruch. Wildtiere sind grundsätzlich nicht im Stall sondern permanent im Freien zu halten. Neue Beiträge für Massnahmen, welche bereits der heutigen guten landwirtschaftlichen Praxis oder gar den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind abzulehnen. Der Bewirtschafter hat zudem auch keinen Mehraufwand, die Tiere im Freien zu halten, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Wildschutzes jedoch sehr umstritten den Bau von fixen und massiven Zäunen mit Direktzahlungen zu fördern. Einzäunungen sind für wild lebende Tiere per se hinderlich und stehen im Widerspruch zu den Bestrebungen der Vernetzung.
Art. 75 Abs. 1	Begriff Sonnenlicht durch Tageslicht ersetzen	Die Gebiete in tieferen Lagen, in denen im Winter manchmal über längere Dauer Nebel liegt, müssten theoretisch von den RAUS-Beiträgen ausgeschlossen werden.
Art. 75 Abs. 2	Wir begrüssen die Streichung der BTS-Beiträge für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 78 Abs.3	Solange keine Alternativen bei der Berücksichtigung verbesserter N-Effizienz vorgeschlagen sind, ist der Kanton Aargau mit der eingeführten Praxislösung einverstanden, dass 3 kg N pro Hektare mit emissionsmindernden Ausbringverfahren in der Suisse-Bilanz angerechnet werden.	Im kommenden Verordnungspaket sind Alternativen zum N-Ausnutzungsgrad in der Suisse-Bilanz darzulegen.
Art. 82b und 82c	Verlängerungen der Beitragsgewährung sind im kommenden Verordnungspaket zu regeln. Verlängerung der befristeten REB für den Schleppschlaucheinsatz bis zum Inkrafttreten der AP 21.	Der Zielwert der Agrarpolitik 2014-2017 für Ammoniakemissionen der Landwirtschaft kann bis 2017 nicht erreicht werden. Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind wirkungsvolle Massnahmen von zentraler Bedeutung.
Art 82d Abs. 3 und 4	Ein Bonusbeitrag bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels ist abzulehnen.	Dieser Ansatz ist systemfremd. In keinem anderen freiwilligen Programm erhält der Landwirt mehr Beiträge, wenn die Beteiligung im entsprechenden Programm hoch ist. In den freiwilligen Programmen wird ja die Mehrleistung jedes einzelnen Landwirten abgegolten.
Art. 82e Voraussetzungen und Auflagen	1 Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6b festgelegt. 2 Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Bst. a und b und Ziffer 2 Bst. a und b ausgewählt werden. 3 Zur Bekämpfung des Apfelwicklers dürfen einzig Granuloseviren und die Verwirrungstechnik eingesetzt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 97 Abs. 3	Die minimale Flexibilisierung für das Herbsterhebungsfenster wird begrüsst.	Für die Jahresplanung ist den Kantonen die Kompetenz einzuräumen, um den idealen Zeitraum für das Herbsterhebungsfenster festzulegen. Die vorliegende Formulierung erlaubt eine Koordination der Erhebungen von Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben.
Art. 99 Abs. 2 und 4	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
Art. 103 Abs. 2 und 3	Nicht streichen, bisherige Formulierung muss belassen werden.	Die bisherige Formulierung gibt Sicherheit im Vollzug innerhalb der Dreiecksbeziehung Bewirtschafter – Kontrollstelle – Kanton. Es ist wichtig, dass diese Formulierung bestehen bleibt, da dies klarstellt, dass der Bewirtschafter aktiv die Mitwirkung suchen muss und dass der Bewirtschafter und allfällige Rechtsvertreter informiert sind, dass das rechtliche Gehör im Direktzahlungsvollzug sichergestellt ist.
Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. C	Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden muss das Erntedatum zwingend aufgezeichnet werden. Bei den Aufzeichnungen Wiesen und Weiden ist auch die Art der Nutzung (Schnitt oder Weide) aufzuzeichnen.	Die Aufzeichnung der Erntedaten auf den intensiven Wiesen (meist kombiniert mit der Art der Nutzung: Schnitt oder Weide) ist für die Überprüfung der Anforderungen in vielen Programmen unverzichtbar: Beispielsweise zur Überprüfung des Weideanteils im RAUS-Programm, Abgestufter Futterbau in LQ, Massnahme 9 im Ressourcenprojekt bienenfreundliche Landwirtschaft, etc. Die Aufzeichnungen im ÖLN sollen für alle Landwirte identisch sein, unabhängig davon, in welchen zusätzlichen Programmen sich der Landwirt beteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 1.2	Streichen	Mit der GIS-Erfassung entfällt die Aufzeichnungspflicht ja nicht, sondern wird lediglich anders verwaltet. Als Arbeitsinstrument für die Kontrolle (insbesondere für festgestellte Abweichungen) ist jedoch ein Ausdruck vorzulegen und dies liegt in der Verantwortung der Landwirte.
Anhang 4, Ziffer 12.1.9	Streichen und auf Stufe QII belassen	Der Handlungsbedarf für die Pflege von Hochstammobstbäumen der Q I wird erkannt. Die Forderung steht jedoch im Widerspruch zu den Bestrebungen die Eigenverantwortung der Landwirte zu stärken und den administrativen Aufwand zu reduzieren. Die Kontrolle dieser Anforderungen würde im Verhältnis der ausbezahlten Beiträge einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen, weshalb der Vorschlag abgelehnt wird. Solche Massnahmen sind nicht im ÖLN zu regeln sondern dürfen als Gute Agrarpraxis im Sinne der nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaft vorausgesetzt werden. Es werden keine Hochstammobstbäume gepflanzt, ohne dass der Versuch unternommen wird, diese mit entsprechenden pflegerischen Massnahmen zu erhalten. Zudem ist die Kontrolle dieser Massnahme kaum möglich und widerspricht den biodiversitäts- und landschaftlichen Zielsetzungen, welche auch alte, wenig gepflegte Bäume als wertvoll erachten. Dieser unausgewogene und willkürlich eingebrachte Verordnungstext bewirkt, dass in der Praxis für die Biodiversität wertvolle alte Hochstammfelddobst-Bestände wegen der Pflicht zur fachgerechten Baumpflege gerodet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS- Programms	Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemission, infolge verschmutzter Laufflächen, sind zu prüfen und gegebenenfalls bei der kommenden Revision der spezifischen Anforderungen BTS und RAUS aufzunehmen.	Verschmutzte Laufflächen sind grosse Ammoniak-Emittenten. Das aktuelle RAUS-Anreizsystem ist dahingehend zu überdenken und es ist eine Optimierung der beiden Ziele – Tierwohl und Begrenzung der Ammoniakemissionen – vorzunehmen.
Anhang 6a (ergänzen mit Obstbau)	3 Verzicht auf Herbizide im Obstbau a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte 4 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfereinsatz im Obstbau a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte	Grundsatz: Jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM-Einsatzes führt, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist ein Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes PSM und geht in die richtige Richtung. Allerdings werden die Bestimmungen in der DZV durch die kulturspezifischen Anforderungen mehr und mehr unübersichtlich (es geht Richtung Label, was die Sache von Organisationen ist). Es ist von einem hohen administrativen Aufwand für die Kantone auszugehen. Es ist auch zu prüfen, ob finanziell gesehen die Mehraufwendungen durch den Wegfall der PSM mit den Beiträgen kompensiert werden können. Wenn das nicht der Fall ist, zieht die Praxis nicht mit. Es gilt zu beachten, dass eine Reduktion von PSM (zum Beispiel nur 1 Anwendung statt 2) nicht kontrolliert werden kann. Insofern ist ein "Extensoprogramm" (zum Beispiel bei den Reben ohne Herbizid oder bei den Zuckerrüben ohne Fungizid und Insektizid) zu prüfen.
Anhang 6b, Massnahme 2a	Die Massnahme 2a (Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte) ist zu streichen.	Diese Massnahme ist (auch unter Berücksichtigung von Rückstandsanalysen) nicht kontrollierbar und deshalb abzulehnen. Es dürfen nicht laufend neue Programme erfunden werden, die auf einer Selbstdeklaration beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	1 Verzicht auf Herbizide <i>a. Vollständiger Verzicht auf Bodenherbizide und maximal eine Behandlung pro Saison mit einem Blattherbizid pro Fläche. 2 Punkte</i> <i>b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. 4 Punkte</i> 2 Verzicht auf Fungizide, Akarizide und limitierter Kupfer-einsatz <i>a. Ab Stadium J nach der Fleckinger-Skala werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 3 Punkte</i> <i>b. Während der ganzen Saison werden nur Fungizide und Akarizide gemäss der Liste "Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2018" eingesetzt. Beim Kernobst ist der Einsatz von Kupfer auf 1.5 kg pro Hektar und Jahr, beim Steinobst auf 2 kg pro Hektar und Jahr beschränkt. 4 Punkte</i>	
Ziff. 6.6.2	Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.8.1.	
Anhang 7, Ziffer 3		Die Weiterführung der Vernetzungsbeiträge zur Abgeltung gezielter Biodiversitätsleistungen wird begrüsst.
Anhang 7, Ziff. 5.4	Bst. h streichen	Siehe Bemerkungen Art. 73 Bst. h
Anhang 7, Ziff. 6.6 & 6.7	streichen	Siehe Bemerkungen Art. 82 Bst. d & f
Anhang 7 Neu : Ziffer 6.8	6.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
(Ergänzung für den Obstbau)	Obstbau 6.8.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau wird ab zwei Punkten wie folgt gewährt: Anzahl Punkte Beitrag je ha angemeldeter Obstbaufläche a. 2 Punkte 300 Fr. b. 3 Punkte 450 Fr. c. 4 Punkte 600 Fr. d. 5 Punkte 750 Fr. e. 6 Punkte 900 Fr. f. 7 Punkte 1050 Fr. g. 8 Punkte 1300 Fr.	
Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Bst. C.	Wenn das Auslaufjournal fehlt oder der Auslauf gemäss Auslaufjournal eingehalten, aber nicht glaubwürdig gewährt wurde, werden anstelle der Kürzungen nach Ziffer 2.3.1 Bst. d–f 4 Pt. pro betroffene GVE, maximal 50 Punkte gekürzt. Im Wiederholungsfall gilt keine maximale Punktzahl	Bei der Anpassung von 2015 auf 2016 wurde vergessen, analog zu Bst. a baulicher und qualitativer Tierschutz ein Maximum für den Erstfall vorzusehen. Die Kürzung kann deshalb im Erstfall unverhältnismässig ausfallen. Im Sinne der Gleichbehandlung muss die Kürzung beim ersten Mal entsprechend auf Fr. 5'000.– begrenzt werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung/Ordonnance sur les zones agricoles/Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Hinweis zur Erläuterung der Vernehmlassungsunterlagen Ziffer 5.1 Ausgangslage: "Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten sei ein höherer Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes anzustreben". Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der vom BLW vorgegebenen Praxis, die Landwirtschaftszonenabgrenzung stur mit der 50 %-Regel auf die AV-Liegenschaften zu legen, um eine Pseudogenauigkeit handelt. Es handelt sich lediglich um eine technisch verbesserte Genauigkeit ohne Berücksichtigung der standörtlichen Begebenheiten. In der Praxis ergeben sich mit diesem Vorgehen nicht nachvollziehbare Zonenabgrenzungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Auf das Wort 'amtlich' ist in Bezug auf die öffentlichen respektive kantonalen und kommunalen Geoportale zu verzichten. "Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebieten relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darzustellen..."	Die Geoportale der Kantone (kantonale Geoportale) und der Gemeinden (kommunale Geoportale) werden in den bestehenden Rechterlassen des Bundes (zum Beispiel SR 520.31) und der Kantone (zum Beispiel BGS 215.71, etc.) nicht als amtlich deklariert. Ferner ist klar, dass es sich um die Geoportale von Bund, Kantonen und Gemeinden handeln muss. Somit ist im Art. 5 Abs. 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung auf das Wort 'amtlich' zu verzichten.
Art. 6 Ergänzung	Es soll sichergestellt werden, dass die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Zonen periodisch auf die zugrundeliegenden Referenzdaten (AV-Liegenschaften) angepasst werden. Der Zeitpunkt der Nachführung ist auf den Prozess der Kantone zur Erfassung der landwirtschaftlichen Kulturf lächen abzustimmen.	Die Berechnung der Direktzahlungen muss bis spätestens 2019 basierend auf GIS-basierten Flächendaten vorgenommen werden. Gemäss dem minimalen Geodatenmodell "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" sollen Bewirtschaftungseinheit und Nutzungsflächen aus den Daten der Amtlichen Vermessung generiert und nachgeführt werden. Damit die zonenabhängigen Direktzahlungen berechnet werden können, ist ein Verschnitt mit den Nutzungsflächen erforderlich. Bleibt der Datensatz "landwirtschaftliche Zonen" statisch, die Nutzungsflächen werden aber entsprechend den Änderungen der AV-Daten nachgeführt, führt dies beim Verschnitt zu Kleinstflächen, welche bei den kantonalen Erfassungsdiensten zu Problemen führen werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles/Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Die Revision trägt aus unserer Sicht der Forderung nach einer verstärkten Fokussierung auf die Förderung der Wirtschaftlichkeit Rechnung. Wir begrüßen die verschärften Anforderungen in folgenden 3 Bereichen: Betriebskonzept, Eigenmittel und Rückzahlung. Diese Massnahmen sind transparent, wirksam, durchführbar und für die Landwirte nachvollziehbar. Nachfolgend wird somit lediglich zu den beanstandeten Artikeln Stellung genommen. Die Einführung in allen Zonen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele begrüssen wir sehr. Die Realisierung ammoniakmindernder Massnahmen bei neuen Stallbauten wird dadurch erleichtert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 4 Abs. 1, 2, 4	in der bisherigen Form lassen	Das Ausbildungserfordernis anzuheben auf die Stufe "Betriebsleiterschule" wäre im Prinzip ein gutes Signal. Die Umschreibung ist jedoch sehr ungenau. Nur gewisse Module der BLS behandeln betriebswirtschaftliche Themen. Mit den Ausnahmeregelungen für praktisch jede Situation wird dann aber ausser eine administrative Erschwerung doch nichts Neues erreicht.
Art. 4 Abs. 7	streichen	"Erfolgreiche Betriebsführung" basiert auf unzähligen Faktoren und weist unzählige Merkmale auf. Sie kann nur in einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beurteilt werden. Beurteilungskriterien abschliessenden und womöglich noch mit Grenzwerten festzulegen führt zu Fehlentscheiden.
Art. 8 Abs. 4	streichen	Tragbarkeit ist die Fragestellung der Kreditgeber bei der Liegenschaftsfinanzierung. Es geht um die Überprüfung, ob eine problemlose Kreditrückzahlung erwartet werden kann. Dafür sind die Kantone als Vollzugsstelle und Risikoträger alleine verantwortlich. Das Diktat von einzelnen Kalkulationsgrössen durch den Bund ist nicht zielführend.

Art. 8a Abs. 3	streichen	Offerteneinholung und Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots ist Unternehmersache. Wir verfügen weder über zeitliche Kapazitäten noch über das nötige Fachwissen, um bei Offertenvergleichen und Auftragsvergaben einen Mehrwert bieten zu können. Ausser einer administrativen Erschwerung wird nichts erreicht.
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	Streichen und bisherige Regelung beibehalten	Gemäss geltendem Art. 14 Abs. 1 Bst. h SVV werden bereits heute Beiträge für Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen in Zusammenhang mit Strukturverbesserungen gewährt werden. Die Weisungen und Erläuterungen von diesem entsprechenden Art. hält explizit fest, dass "Planunterlagen und weitere" erarbeitet und somit unterstützt werden. Eine erneute Regelung erübrigt sich. Die grössere Bedeutung kann nicht alleine durch einen neuen Art. erreicht werden, sondern sollte durch eine aktivere Kommunikation erfolgen.
Art. 19 Abs. 8 Abs. 3	Der Beitrag wird pauschal pro Massnahme und GVE festgelegt. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge pro Massnahme und GVE fest.	Die Verwirklichung von ammoniakmindernden Massnahmen bei neuen Ställen ist dringend. Höhere Beiträge sind ein wichtiges Signal, das dazu beiträgt, einen hohen Anteil neuer Ställe emissionsoptimiert zu bauen, demnach schlagen wir folgendes vor: • Es soll keine maximale Limitierung auf 25 % geben • Es soll kein Höchstbetrag auf max. Fr. 50'000.– pro Betrieb geben • Das BLW soll in der IBLV die Unterstützung der Massnahmen/ GVE regeln • Das eruieren der "beitragsberechtigten Kosten" ist ein grosser administrativer Aufwand ("Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne" und "erhöhte Fressstände" kann man so nicht kaufen. Sie sind in den gesamten Baumeisterleistungen enthalten.

BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen/Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/(914.11)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung/Ordonnance sur la vulgarisation agricole/Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind verständlich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung/Ordonnance sur les importations agricoles/Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Praxistaugliche Anpassungen mit Schwerpunkt einer "echten" admin. Vereinfachung sind wichtig. Dazu gehört die Anpassung der Frist zur Einreichung von Gesuchen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a und die Streichung des Art. 24. Unnötige Anpassungen wie beispielsweise die Erhöhung eines Kontingents (Nr. 09.1) ohne Bedarf sind wegzulassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 22 Abs. 1 Bst. b und c	Streichen	Dient nicht der administrativen Vereinfachung. Veränderung der Eingangsfrist für Gesuche von Dezember auf Oktober ist jedoch sinnvoll.
Art. 35a Abs. 2	190 Tonnen statt 200 Tonnen	Keine Erhöhung des Teilzollkontingents. Neue Importeure sollen innerhalb des bestehenden TZK berücksichtigt werden.
Anhang 3 Ziff. 5	keine Erhöhung des TZK Nr. 09.1 um 1000 Tonnen	Kontingent wurde 2015 und 2016 nicht ausgenutzt.

BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung/Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ (916.010)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiges Element der Agrarpolitik und Qualitätsstrategie. In Anlehnung an die kantonale Förderstrategie der absatzorientierten Landwirtschaft erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

Die Absatzförderung wirkt als Übersetzer zwischen Produzent und Konsument, deshalb ist die Absatzförderung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten und wenn möglich auszubauen. Die Mittelzuteilung nach objektiven Kriterien vorzunehmen, ist nach einer elfjährigen Einführungsphase an der Zeit und notwendig. Die Mittelzuteilung mit der Entstehungsgeschichte zu begründen, hält nicht mehr Stand.

Die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten, könnte zu Doppelspurigkeiten zur Verordnung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNav) führen. Die Mittel, die für diese Verordnung zur Verfügung stehen, werden nicht ausgeschöpft. Die Wertschöpfung wird nicht durch die Lancierung immer neuer Produkte erzielt, sondern auch durch die kontinuierliche Verbesserung eines Produkts in der Entstehung und im Absatz. Es soll deshalb die Unterstützung bei 50 % bleiben und nicht auf 40 % gekürzt werden. Eine Differenzierung würde zusätzlich zu mehr administrativem Aufwand beim Bund und bei den Organisationen führen, was nicht erwünscht ist. Der Kanton Aargau warnt zudem vor komplizierten qualitativen Bewertungskriterien, welche für die Antragssteller nicht transparent sind und zu Ungleichbehandlungen führen können.

Ebenfalls führt das neue System für alle Akteure zu Planungsunsicherheit und gerade die kleinen Organisationen wie die überregionalen Organisationen, können die Kürzung des Unterstützungsbeitrages lediglich durch Personalabbau und Leistungsabbau kompensieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 5 Abs. 2 Bst. d	2 Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere: d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.	Der Absatz ist unverändert zu lassen. Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 8 Abs. 1–3 Höhe und Art der Finanzhilfen	Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Abs. 2 streichen Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 Abs. 1 abgewichen werden.	Die Abstufung zwingt die Organisationen die Projekte den Kriterien anzupassen, damit sie die 50 Prozent auslösen können. Organisationen mit einem grösseren finanziellen Mittelpool können das vorgeschlagene System besser erfüllen. Wertschöpfungsstarke überregionale und regionale Organisationen sind national betrachtet nicht immer innovativ oder in absoluten Zahlen wertschöpfungsstark, jedoch in relativen Zahlen für die Regionen von grosser Bedeutung. Mit der Aufteilung entscheidet das BLW, was besonders förderungswürdig ist. Die Wertschöpfung geschieht in der Region. Die Wirkung kann die ortskundige Organisation kompetenter beurteilen. Das neue System (Bonus) führt zu Planungsunsicherheit für die Organisationen. So müssen diese im Mai das Budget eingegeben haben, aber erhalten erst im November den Entscheid (Verfügung) des Bundes. Im November ist es kaum möglich Ressourcen effizient und effektiv für das Folgejahr aufzustocken. Auch ist das Vergabesystem (Bonus) zur Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt, weshalb es auch nicht seriös geprüft werden kann.
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüssen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Wir freuen uns insbesondere, dass die neue nationale Marke für echte Regionalprodukte, regio.garantie, von Ihnen als unterstützungswürdiges Beispiel für ein ergänzendes Projekt auf nationaler Ebene erwähnt wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die "ergänzenden Projekte" auch durch "ergänzende Mittel" finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 13 Zuteilung der Mittel	Die objektiven Kriterien für die Investitionsattraktivität mit den Stakeholdern zu erarbeiten, wird begrüsst.	Die Mittelzuteilung nach der bisherigen Praxis hat zu Spannungen geführt. Gemeinsam mit den Akteuren objektive Kriterien zu erarbeiten, fördert das nationale Engagement. Da der Bedarf an Mitteln gestiegen ist (um der Aufgabe gerecht zu werden, die Konsumpräferenz der Schweizer Konsumenten für Schweizer Produkte aufrecht zu erhalten und Märkte für Themenbereiche wie Regionalprodukte massiv wachsen und drittens die Idee im Raum steht, ergänzende Kommunikationsprojekte einzuführen, erscheint eine Aufstockung des Gesamtbudgets der Absatzförderung sinnvoll.

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Das BLW stellt fest, dass die Weinhandelskontrolle nicht genügend wirksam ist, und dass Verbesserungen nötig sind. Im nun präsentierten Vorschlag werden allerdings die Stellungnahmen der kantonalen Vollzugsstellen aus den Vorbereitungsarbeiten zu dieser Totalrevision vollständig ignoriert. Es scheint, dass das BLW die Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) mit allen Mitteln erhalten und ausbauen will. Aber gerade in diesem Konstrukt liegt das tatsächliche Problem. Wenn ein effizienter und effektiver Vollzug gewährleistet werden soll, dann muss diese Aufgabe eine hoheitliche Vollzugsstelle wahrnehmen. Diese Vollzugsstelle führt die Kontrollen durch, verfügt bei Missständen die nötigen Massnahmen und erstattet bei gravierenden Fällen Strafanzeige. Der Kanton Aargau beharrt nicht darauf, dass diese Vollzugsaufgabe weiterhin beim Kanton verbleibt. Wir sind aber dezidiert der Meinung, falls die Kontrolle weiterhin und künftig ausschliesslich durch die SWK erfolgen soll, dass dann die SWK als hoheitliche Stelle ins BLW zu integrieren und mit dem Vollzug zu beauftragen ist. Die heutige Form, in der die private Stiftung SWK gesamtschweizerisch amtliche Kontrollen inklusive Probenahmen durchführt und sogar Produkte beschlagnahmen kann, dann aber die festgestellten Mängel dem Kanton meldet, welcher bei der Kontrolle nicht anwesend war und sich seinerseits nun in den Fall einarbeiten muss, um den Vollzug einzuleiten, ist nicht zeitgemäss und absolut ineffizient.

Unter den gegebenen Voraussetzungen stellen wir den Antrag, dass die Weinverordnung so angepasst wird, dass die ganze Kontroll- und Vollzugstätigkeit entweder bei der SWK (BLW) oder bei den Kantonen liegt, oder aber auf die Revision der Weinverordnung verzichtet wird, um diese Grundsatzfragen zu einem späteren Zeitpunkt seriös aufzuarbeiten.

- Generell würde diese Verordnung einen administrativen Mehraufwand bringen.
- Einmal mehr wird ignoriert, dass die Deutschschweizer Weinbaukantone mit ihrem Traubenpass-Programm ein Instrument haben, welches eine lückenlose, vollständige und flächendeckende Kellerkontrolle garantiert. Als Kontrollgrundlage wird eine vom Kanton auszustellende "Bescheinigung" verlangt, die sämtliche Angaben und Mindestanforderungen (Zuckergehalt, Ertrag pro m²) für die spätere Weinklassifizierung enthält. Mit dem vom Kanton ausgestellten "Traubenpass" werden die Anforderungen für eine solche Bescheinigung seit Jahren erfüllt. Der Begriff "Bescheinigung" ist also durch "Traubenpass" zu ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 24	Der Begriff "Bescheinigung" durch "Traubenpass" ersetzen.	Der Traubenpass ist in der deutschen Schweiz ein seit langem verwendeter Begriff, der alle Anforderungen erfüllt.
Art. 24b Abs. 2	Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine den Traubenpass Bescheinigung.	"je eine" könnte so interpretiert werden, dass die Rebsorten oder Lagen eines Eigentümers nicht zusammengefasst auf einem Dokument dargestellt werden dürften.
Art. 29	Bescheinigung dito Art. 24	Bescheinigung dito Art. 24
Art 29 Abs. 1ff	Neu: Genaue Definition "Einkellerin", "Einkellerer"	Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben zur Weinbereitung annimmt und presst.
	Anpassung der Nummerierung.	Abs. 1 bisher wird neu Abs. 2 etc.
	Abs. 2 "...vom Kantonslabor kontrollierten Refraktometer" ersetzen durch: "...mit einem offiziell kontrollierten Refraktometer"	Die Refraktometer werden entweder direkt vom Kantonslabor oder von der entsprechenden Fachstelle kontrolliert.
Art. 29 Abs. 1	Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben <u>zur Weinbereitung</u> annimmt und presst.	Präzisierung. Ohne Präzisierung wären auch Traubensaft-Produzenten mit eingeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 30 Pflichten der Kantone	¹ Neu: "Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle" ² Neu: "Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Art. 29 Abs. 2 mit den Traubenpässen gemäss Art. 24b Abs. 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass: a. Ein Traubenpass nicht mehrfach verwendet wird; b. Ein Traubenpass nur für eine Weinklasse verwendet wird; c. Die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.	Vereinfachung, klarer Auftrag Es ist Sache der Kantone, wie weit ein solches System "elektronisch automatisiert" sein muss. In Zeiten knapper Ressourcen und gestützt auf die negativen Erfahrungen mit elektronischen Systemen seitens Bund, kann der Bund diesbezüglich den Kantonen keine Lasten aufbürden.
Art. 30a (neu)	¹ Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere: a. Die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen. b. Das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Art. 21 – 24 c. Jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die einschlägigen Vorschriften; d. Die Anzahl der Traubenposten und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb aus sich vereint. e. Das Vorhandensein von Traubengut aus Rebflächen anderer Kantone f. Die Menge des eingekellerten Traubenguts. ² Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer mindestens alle vier Jahre einmal während der Weinlese. ³ Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Art. 27 an.	Einmal mehr wird ignoriert, dass die Deutschschweizer Weinbaukantone mit ihrem Traubenpass-Programm ein Instrument in den Händen haben, welches eine lückenlose, vollständige und flächendeckende Kellerkontrolle garantiert. Als Kontroll-Grundlage wird eine vom Kanton auszustellende "Bescheinigung" verlangt, die sämtliche Angaben und Mindestanforderungen (Zuckergehalt, Ertrag pro m2) für die spätere Weinklassifizierung enthält. Mit dem vom Kanton ausgestellten "Traubenpass" werden die Anforderungen für eine solche Bescheinigung seit Jahren erfüllt. Der Begriff "Bescheinigung" ist also durch "Traubenpass" zu ersetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	⁴Sie erstellen für jede Einkellerin oder Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem oder seinem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens: a. Die Erntemenge in kg b. Die gewichteten natürliche Zuckeranteile in Brix oder Oechsle. ⁵Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein: a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) vom 18. Juni 2010; b. Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) Allfällige Mehrkosten für die Abwicklung der Weinlesekontrolle sind durch den Bund zu tragen.	
Art. 30b Informationen an den Bund	¹Die Kantone übermitteln der oder den Kontrollstellen nach Art. 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter. ²Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über: a. Die ausgestellten Traubenpässe gemäss Art. 24b b. Die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Abs. 2 c. Die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Abs. 3; d. Die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Art. 21 – 24 sowie 29;	Sämtliche Amtsstellen geben bereits heute umfassend Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Wenn der Bund will, kann er sich darüber zusätzlich informieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	e. Die Anzahl Deklassierungen gemäss Abs. 4. ³Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) ⁴Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.	
Art. 31	Beitrag deutlich erhöhen	Wenn der Bund tatsächlich daran festhalten will, dass Daten wie in Art. 30b vorgeschlagen erhoben und an den Bund gemeldet werden müssen, dann muss er die Kosten dafür vollständig tragen. Ohne entsprechende Finanzierung durch den Bund werden die Kantone nicht in der Lage sein, diesen Verpflichtungen nachzukommen.
Art. 31 3neu	³ Kommt ein Kanton seinen Verpflichtungen gemäss Art. 30 nicht nach, kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Abs. 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.	Es obliegt dem Bund, wie er die Aufsicht über die delegierten Aufgaben und die damit verbundenen Zahlungen vollzieht.
Art. 34 Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht	¹Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Art. 34a aufgeführten Pflichten. ²Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder ver-	Obwohl der bestehende Verordnungstext zu Art. 34 nicht falsch ist, zeigt die neue Praxis im Kontrollwesen im Kanton Aargau (Aufhebung der systematischen Weinlesekontrolle), dass es Präzisierungsbedarf gibt. Art. 34 fordert eine grundsätzliche Neuformulierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	kaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Art. 35 Abs. 5 Bst. b unterstellt werden. ³Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine einfache Kellerbuchhaltung im Sinne von Art. 35 Abs. 5 Bst. b zu führen, sind Betriebe a. Die in der Schweiz ausschliesslich Produkte annehmen oder verkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehen sind. b. Die Wein weder ein- noch ausführen; c. Deren Umsatz jährlich 1'000 hl nicht übersteigt. ⁴Von der Weinkontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe a. Die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen; b. Die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; c. Deren Gesamtproduktion 500 lt. nicht übersteigt ⁵Bei Verdacht auf einen Verstoss kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Abs. 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Art. 34a sinngemäss.	Aus dem heutigen Verordnungstext geht keine klare Definition hervor, wer welcher Kontrolle unterliegt und wofür Dokumente bereitzustellen sind. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung. Es geht aus dem heutigen Verordnungstext keine klare Definition hervor, welche Betriebe nicht zu kontrollieren sind.
Art. 34a Abs. 1 Neu Pflichten der Betriebe	¹Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen: a. Die Ein- und Ausgänge; b. Die Namen der Lieferanten und der im Handel täti-	Erfordert Präzisierung und Differenzierung zu den von uns neu genannten Inhalten in Art. 34.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	gen Käufer; c. Die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümer oder Eigentümerin des Weins. d. Jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte; e. Die Verluste. ²Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein: a. Die Kennzeichnung und die Bezeichnungen; b. Die Rebsorten und die Jahrgänge; c. Die Lagerbestände; d. Die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte; e. Der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weins, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert. 4 = neu 3 5 = neu 4 6 = neu 5 ⁶Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen. ⁷Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weinmuster kostenfrei zur Verfügung.	Eine neue und aufstrebende Kategorie wird erfasst: Traubenkäufer oder Traubenkäuferinnen, die gekauftes Traubengut vinifizieren lassen. Dass den Kontrollorganen Zugang zu allen relevanten Dokumenten, insbesondere auch zur Finanz- und Betriebsbuchführung gewährt wird, wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Grundsatz zu Art. 35/Art. 36/Art. 40	Entweder werden die bestehenden Abs. 2 und 3 von Art. 36 wieder aufgenommen (Status quo) oder aber die Kontrollstelle wird auch mit dem Vollzug ihrer Kontrolltätigkeit beauftragt und in ihrer Funktion als Vollzugsorgan ins BLW integriert (analog Agroscope). Eine effiziente und effektive Überwachung kann nur dadurch gewährleistet werden, wenn die Kontrollstelle den ganzen Überwachungsprozess von A–Z, also inklusive allen Vollzugsstufen wahrnimmt. Die Zerteilung von Kontrolle und Vollzug ist der Hauptgrund, warum die Überwachung nicht wirksam ist. Die Weinverordnung ist in diesem Punkt grundsätzlich zu überdenken und anzupassen.	Vergleiche auch allgemeine Bemerkungen. Dieser Punkt steht über allen anderen, handelt es sich doch um einen Grundsatzentscheid zum Vollzug. Es ist sinnvoller, die Weinverordnung aus dem Agrarpaket 2017 herauszulösen und zu einem späteren Zeitpunkt zu revidieren, als teure und unhaltbare Kontroll- und Vollzugszustände im Bereich Weinhandel zu zementieren.
Art. 35 Pflichten der Kontrollstelle	²Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbaren Verschlüssen versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden. ³Die Kontrollstelle kann amtliche Proben erheben. ⁴Sie kann im Beanstandungsfall den Verkauf oder die Abfüllung von Produkten verbieten. ⁵Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Art. 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber. Die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein: 1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz über die Unternehmensidentifi-	vgl. allgemeine Bemerkungen und obenstehender Grundsatz zu Art. 35.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
	kationsnummer (UIDG; SR 431.03) vom 18. Juni 2010; 2. Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG; SR 431.01) b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW. c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen. d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jedes Jahres; e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jedes Jahres ein; f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichtserstattungen vor und übermittelt sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.	
Art. 36	Kontrollstelle SWK im BLW integrieren.	Es ist nicht ersichtlich, warum der Bund eine Stiftung mit der Kontrolle beauftragen und alimentieren soll. Integriert im BLW (analog Agroscope) ist es jedoch möglich, die Kontrollstelle auch mit Vollzugsaufgaben zu beauftragen. Möchte man die reine Kontrolltätigkeit tatsächlich weiterhin auslagern (was nicht in unserem Sinn ist), dann ist erst recht nicht ersichtlich, warum dann für alle Zeiten fix eine Kontrollstelle mit dieser Aufgabe beauftragt werden soll. In diesem Fall müsste die Kontrollaufgabe wohl in einem bestimmten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
		Rhythmus neu ausgeschrieben werden.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung/Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Änderung wird durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst begrüsst.

Es ist absolut sinnvoll, die angestrebte Änderung in dem Masse wie geplant umzusetzen. Es gab immer wieder Probleme beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Parallelhandel. Nachweislich sind auch immer wieder Produkte unter den parallel importierten, die nicht der angegebenen Formulierung oder Inhaltsstoffen auf der Etiketle entsprechen. Dies belegen verschiedene Untersuchungen zu den Inhaltsstoffen und der Formulierung von parallel importierten Pflanzenschutzmitteln.

Entstandene Schäden waren meist von geringem Ausmass und beschränkten sich auf Schäden an der Kultur. Den Schaden zu tragen hatte der Produzent. Nach unserem Kenntnisstand konnten direkte Auswirkungen oder Schäden auf die Umwelt nicht nachgewiesen werden. Sie konnten allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die Nachweisbarkeit solcher Schäden ist nur schwer möglich.

Auch war die bisherige Situation für die hiesige Pflanzenschutzmittel-Branche unbefriedigend. Der Vorwurf, dass nicht mit "gleich langen Spiessen" gearbeitet wird, wurde berechtigterweise erhoben. Die Chargenrückverfolgbarkeit muss gegeben sein, damit bei einem Produktionsfehler die Produkte zielgerichtet nachgegangen werden kann, beziehungsweise die Produkte vom Markt genommen werden können.

Gesamthaft wird somit die Sicherheit unterstützt und im Sinne der Produktion gehandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft/(916.181)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 6a	Auswahl und Verfahren der Flächen muss so gestaltet sein, dass es mit geringem Aufwand für die Kantone umsetzbar ist.	Es dürfte schweizweit zehntausende Hektaren Dauergrünfläche geben, welche vom Prinzip her die Grundvoraussetzungen für In-situ-Erhaltungsflächen erfüllen dürften. Aus diesen dann objektiv die wertvollsten herauszufinden, ist sehr schwierig. Die Erläuterungen zu den einzelnen Art. lassen vermuten, dass der administrative Aufwand, um die In-situ-Erhaltungsflächen mit potentielltem Geldbeitrag herauszuschälen, relativ gross sein dürfte.

BR 14 TVD-Verordnung/Ordonnance sur la BDTA/Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der TVD-Verordnung hat der Kanton Aargau zu den einzelnen Art. keine substantiellen Einwände.

Hingegen ist die Registrierung der Equiden in der TVD zu überdenken und in Analogie zur Rindviehhaltung zu lösen. Im jetzigen System kann der Halter (Tierhaltung) keine Meldungen vornehmen sondern nur der Pferdeeigentümer. Pferdepensionen mit unzähligen Pferdeeigentümern sind darauf angewiesen, dass alle Eigentümer die Meldung machen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Übernahme und der Beitragsberechtigung der TVD-Equidendaten per 1. Januar 2018 sind die Pferdehalter aber auf genaue Daten angewiesen. Mit dem jetzigen Meldesystem können sie jedoch diese Verantwortung/Pflicht nicht übernehmen. Wir beantragen zu prüfen, ob die Verantwortung der Registrierung nicht besser vom Eigentümer auf den Halter (oder beide) übertragen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr/Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ (916.404.2)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/(919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft/Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 16e	Den Ausdruck "aktive Veredelung" durch einen verständlicheren Wortlaut ersetzen. Wird der Ausdruck beibehalten, so ist anzugeben, was darunter zu verstehen ist (hier oder bei Begriffsdefinitionen unter Art. 4 der Bio-Verordnung).	Es ist nicht klar, was mit "aktiver Veredelung" gemeint ist. Der Ausdruck ist bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung verwendet worden.
Anhang 2, Ziff. 2.2: Aufnahme von Pflanzenkohle (neu)	Temporäre Aufnahme von bewilligter Pflanzenkohleprodukte in die Bio-Verordnung unter der Voraussetzung, dass in den kommenden 4 Jahren verlässliche Forschungsergebnisse vorliegen in den Bereichen: • Wirkung in unterschiedlichen Böden • langfristigen Auswirkungen auf Bodenorganismen • und Bodenfruchtbarkeit • Festgelegte Qualitätsanforderungen an das Ausgangsmaterial	Nach unserem Kenntnisstand zeigen Untersuchungen der letzten Jahre über die Wirkung von Pflanzenkohle in unterschiedlichen Böden unserer Breitengrade widersprüchliche, auch negative Ergebnisse. Weiter sind die Kenntnisse über die langfristigen Auswirkungen von Pflanzenkohle auf Bodenorganismen und die Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Umweltschutzgesetzes ungenügend. Zudem fehlen für den Einsatz von Pflanzenkohle Qualitätsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich Schadstoffe. Die Kontrolle zur Sicherstellung der Qualität von Ausgangsmaterial und Endprodukt ist nicht geregelt, da Pflanzenkohle in der ChemRRV nicht berücksichtigt ist. Im Sinne der Vorsorge, kann der Kanton Aargau nur einer temporären Zulassung von Pflanzenkohle als Bodenverbesserer im Biolandbau zustimmen. Die offenen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sind bis 2021 zu klären.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Erythrit E 968 Das Anwendungsgebiet ist einzuschränken.	Neu ist der Zuckeralkohol E 968 bei Bio-Produkten wie in der EU zulässig, und zwar ohne Anwendungseinschränkungen sowohl bei Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Dies ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Anhang 2 der Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe vom 25. November 2013 (Zusatzstoffverordnung, ZuV; SR 817.022.31) fällt Erythrit unter die Gruppe I und IV. E 968 findet ein breites Anwendungsgebiet als Süssungsmittel (zum Beispiel bei brennwertverminderten Lebensmitteln), als Geschmacksverstärker und Trägerstoff. Bisher waren im Bio-Bereich keine Zuckeralkohole zulässig. Umso mehr erstaunt es, dass gerade E 968 zugelassen wurde. Auch in der Bio-Branche (wie BNN) wurde die EU-Zulassung von Erythrit abgelehnt. Das Anwendungsgebiet dieses Zusatzstoffes sollte im Sinne des Bio-Gedankens stark eingeschränkt werden.
Anhang 4	Argentinien – 2. Herkunft In Analogie zu den Herkunftsangaben bei den anderen Ländern sowie zum besseren Verständnis ist das Wort "und" zu ergänzen: "und Erzeugnisse der Kategorie D..." Kanada Unter der Erzeugniskategorie D den Verweis "1" ergänzen.	Argentinien – 2. Herkunft Der Satz ist schwer verständlich. Kanada "1 Wein und Hefe sind nicht eingeschlossen". Es wird nicht angegeben, dass sich dies auf die Erzeugniskategorie D bezieht. Das "1" fehlt bei den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind.
Anhang 9	Kontrollbescheinigung Die Angaben betreffend "Anschrift" und "Adresse" vereinheitlichen. Vorschlag: Wie bisher überall den Begriff "Adresse" angeben (Felder 4, 5, 11, 12 und 19).	Kontrollbescheinigung für die Einfuhr Bei den involvierten Unternehmen und Kontrollstellen sind bei den betreffenden Feldern nähere Angaben aufzuführen.

WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung/Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 2 (Anhang 4.1)	Die Kontrollen zur Überprüfung der eingesetzten Sorten sowie der Verwendung der Hanferzeugnisse sollen den administrativen Aufwand für die Kantone nicht erhöhen. Der Vollzug der neuen Bestimmungen ist im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durchzuführen.	Die neuen Bestimmungen zur Verfütterung von Hanf an Nutztiere werden vermehrt Kontrollen nach sich ziehen. Die Sorten müssen im amtlichen Sortenkatalog aufgeführt werden. Zudem sind Futtermittel auf der Basis von Hanfsamen für Tiere in der Verkehrsmilchproduktion nicht zugelassen. Umso wichtiger ist es, den Mehraufwand für die Kantone und Produzenten in Grenzen zu halten. Deshalb wäre es zu begrüssen, Art. 2 (Anhang 4.1) in die bestehenden Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises zu integrieren.

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft/Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture/Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen/Remarques générales/Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung/Bemerkung Justification/Remarques Motivazione/Osservazioni
Art. 2a Abs. 2	streichen	Die Vorgabe von Kalkulationszins und Pflichttilgung geschieht bei der Tragbarkeitsrechnung der Fremdkapitalgeber. Die betriebswirtschaftliche Planung hat die Unternehmersicht abzubilden. Der zukünftige Fremdkapitalzinssatz ist nur eine unter unzähligen zu berücksichtigenden Planungsgrössen. Die Schuldzinsen stellen in der gesamtbetrieblichen Rechnung nicht die "alles entscheidende" Grösse dar.